

**Satzung  
der Stadt Straelen**  
**über die Errichtung und Benutzung von  
Übergangsunterkünften und über die Erhebung einer  
Benutzungsgebühr vom 21.12.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV NRW S. 666, hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderung vom 20.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024
2. Änderung vom 20.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025
3. Änderung vom 24.07.2025, in Kraft getreten am 01.08.2025
4. Änderung vom 17.12.2025, in Kraft getreten am 01.01.2026

**§ 1 Übergangsunterkünfte**

(1) Die Stadt Straelen betreibt zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von

1. Aussiedlerinnen / Aussiedlern, Spätaussiedlerinnen / Spätaussiedlern und Zuwanderinnen / Zuwanderern
2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) - vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93 / SGV NRW 24) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1196)), sowie
3. Wohnungslosen (§ 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV NRW S. 1184))

Übergangsheime und Gemeinschaftsunterkünfte (Unterkünfte) als öffentliche Einrichtungen. Die Unterkünfte dienen der Unterbringung des oben genannten Personenkreises (Nutzungsberechtigte). Die Unterbringung in den Unterkünften erfolgt gemäß eines Konzeptes mit dem Ziel der langfristigen (Re-)Integration der Nutzungsberechtigten in den Wohnungsmarkt.

**§ 2 Benutzungsverhältnis**

(1) Den Nutzungsberechtigten nach § 1 werden durch die Stadt Straelen als örtliche Ordnungsbehörde Räumlichkeiten zugewiesen. Diese Einweisung ist jederzeit widerruflich; mit ihrem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung der Unterkunft.

### **§ 3 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren erhoben. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich ausländische Flüchtlinge, die die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.
- (2) Mit den Gebühren sollen gemäß § 6 KAG grundsätzlich die Kosten der Unterkünfte gedeckt werden. Ausnahmen aus der Kostendeckung ergeben sich aus § 6 dieser Satzung.
- (3) Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr, einer Gebühr für elektrische Energie einer Gebühr für Wärmeenergie sowie einer Gebühr für sonstige Nebenkosten zusammen.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Pro Monat und untergebrachter Nutzungsberechtigtem ist eine Grundgebühr in Höhe von 228,00 € zu entrichten.
- (2) Zusätzlich sind Gebühren für die Nebenkosten zu zahlen. Sie betragen monatlich 43,00 € pro Nutzungsberechtigtem für elektrische Energie, 43,00 € pro Nutzungsberechtigtem für Wärmeenergie sowie 72,00 € pro Nutzungsberechtigtem für die sonstigen Nebenkosten.
- (3) Bei erstmaliger Unterbringung wird die Gebühr für den ersten Unterbringungsmonat für jeden Tag mit einem dreißigstel ab dem Tag des Einzuges in die Unterkunft erhoben. Bei sonstigen Erhebungen für einen Teil des Monats wird für den laufenden Monat die volle Monatsgebühr berechnet.

### **§ 5 Minderung von Gebühren aufgrund des Sozialstaatsprinzips**

- (1) Aufgrund des Sozialstaatsprinzips erhebt die Stadt Straelen für den nachfolgend definierten Personenkreis verminderte Gebühren. Die resultierende Kostenunterdeckung wird durch allgemeine Finanzmittel der Stadt Straelen getragen.
- (2) Für Nutzungsberechtigte, die im Familienverbund untergebracht sind, werden Gebühren gemindert, falls sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem Zweiten (SGB II) oder Zwölften Buch (SGB XII) des Sozialgesetzbuches erhalten. Ein Familienverbund im Sinne dieser Satzung wird analog der jeweiligen Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft definiert. Erwerbstätige werden gleichgestellt, sofern deren Einkommen den Bedarf nach dem SGB II um nicht mehr als 10 % überschreitet und kein Vermögen vorhanden ist, welches zu einer Versagung von Geldleistungen nach dem SGB II führen würde.
- (3) Die Minderung betrifft sowohl die Grundgebühr, als auch die Gebühren für elektrische Energie, Wärmeenergie und sonstige Nebenkosten. Sie beträgt für jede/n Nutzungsberechtigte/n des Familienverbunds
  - a) bei zwei Nutzungsberechtigten im Familienverbund 10 Prozent
  - b) bei drei Nutzungsberechtigten im Familienverbund 30 Prozent
  - c) bei vier Nutzungsberechtigten im Familienverbund 40 Prozent

- d) bei fünf Nutzungsberchtigten im Familienverbund 45 Prozent
- e) bei sechs oder mehr Nutzungsberchtigten im Familienverbund 50 Prozent.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist jede/r Nutzungsberchtigte einer Räumlichkeit nach § 2 verpflichtet. Wird eine Räumlichkeit von mehreren Nutzungsberchtigten bewohnt, wird die daraus resultierende Gebührenschuld zu gleichen Teilen auf diese Nutzungsberchtigten aufgeteilt. Im Falle der Überlassung an eine Familie haften die volljährigen Familienmitglieder als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Gebühren sind spätestens am 3. Werktag nach dem Einzug, in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Stadt Straelen zu entrichten.

## **§ 8 Beitreibung**

Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsvfahren.

## **§ 9 Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben. Durch die Einlegung der Rechtsmittel wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Straelen über die Errichtung und Benutzung von Wohnunterkünften für asylbegehrende Ausländer sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 19. Dezember 2014 außer Kraft.